

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1909

VI. Vagabondenjagden im Münsterlande. Von Pastor K. Willoh, Vechta.

VI.

Wagabondenjagden im Münsterlande.¹⁾

Von Pastor R. Willoh, Behta.

Unter dem 9. Juli 1754 berichtet der Vogt Düvell in Lönningen an die Beamten des Amtes Cloppenburg, er habe sicher erfahren, daß im Osnabrückischen in specie im Amt Fürstenau als dem dem Hochstift Münster benachbarten Lande viele Heiden²⁾ mit Weiber- gesinde in Sträuchern und Büschen sich aufhalten sollten und vor ungefähr 14 Tagen sich hätten sehen lassen. Nun habe man oberlich befohlen, daß im Hochstift Münster alle 14 Tage die Wagabonden- jagd abgehalten werde, und von Bögten, Führern, Vorstehern und wer sonst dazu kommandiert worden, jedesmal eid- und pflichtgemäß attestiert werden solle, daß selbe stattgefunden und nichts Verdäch- tiges angetroffen sei.³⁾ Die münsterische Verordnung sei aber

¹⁾ A^s Oldenb. Münsterland Abt. I, Titel IX, F. 5 des Haus- und Zentralarchivs Oldenburg. Aufschrift: Akten betr. die für das Hochstift Münster angeordneten und im Amte Cloppenburg deshalb abgehaltenen Wagabondenjagden aus dem Jahre 1754. — Vgl. Jahrbuch für die Gesch. des Herz. Oldenburg, Bd. XII, 1903, S. 133; Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen, 2. Aufl., 1885, S. 518 ff. und Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. XXVIII, 1903, S. 185 ff.: „Das Brandunglück zu Nelle am 10. Mai 1720 und Wiederaufbau der Stadt“, Vortrag, gehalten vom Archivar Dr. D. Marx (Zigeunerfinder hatten durch leichtfertiges Umgehen mit Feuer die Stadt in Brand gesetzt).

²⁾ Heiden = Zigeuner. Noch jetzt zeigt man auf der Geest ehemalige Heidenwohnstätten und „Heidenkirchhöfe“.

³⁾ Nach Erlassen vom Jahre 1609 und vom 19. Dez. 1623, die auch noch im 18. Jahrh. Geltung hatten, sollte alles unnütze Volk, Bettler und Zigeuner, welches die Landstraßen verlasse, um die Landbewohner zu beschweren, „mit Rutenstreichen, Aufbrennung der Malzeichen oder dergleichen Strafen“



nicht imstande, das Hochstift von Bagabonden frei zu halten, wenn die benachbarten Lande, in specie das Hochstift Osnabrück, nicht die gleiche Verordnung in der Abhaltung von Bagabondenjagden wie Münster ergehen ließen. Dem Vernehmen nach wisse man dort von solchen Verordnungen nichts, viel weniger würden daselbst solche Jagden zur Säuberung des Landes abgehalten, und darum bitte er, daß man auf Osnabrück einwirke, daß es dahinzielende Verfügungen erlasse.

Des weiteren erinnert Düvell daran, daß schon darauf hingewiesen worden, daß bei den abzuhaltenden 14 tägigen Bagabondenjagden ein Reitpferd zum Verfolgen der Bagabonden erforderlich sei, sowie ein Wagen für den Bogt, und daß es sich empfehle, daß die nötigen Wagen zur Überführung der Aufgefangenen kriegsfolglich bestellt werden könnten. Einmal sei dies zum Nutzen des Hochstifts, ein ander Mal könne er es doch nicht als die Willensmeinung des Fürsten ansehen, daß dessen Bediente gleich den Bauern bei dieser heilsamen Landesangelegenheit überall zu Fuß mit gegen-

gezüchtigt werden. Diese Verfügungen mußten alle 4 Wochen von der Kanzel publiziert werden. Vergl. Westkamp: Herzog Christian S. 52 und Westkamp: Heer der Liga in Westfalen S. 327 ff. Aus dem 18. Jahrh. sind die Edikte über Bettelerei und Bagabondenunwesen aus den Jahren 1756, 1763 und 1774 zu nennen. Die Verordnung vom 16. Juni 1756 befiehlt, daß bettelnde Bagabonden, die das erstemal beim Betteln getroffen werden, auf 1 Jahr, die das zweitemal, auf 4 Jahre und das drittemal lebenslänglich in das nächste Werkhaus zu verweisen sind. Zum wenigsten einmal im Monat sollen in allen Gemeinden Bagabondenjagden abgehalten werden. Damit die Bettler von der geplanten Jagd nicht zu früh Wind bekommen, sollen die Eingefessenen eines Kirchspiels unvermutet das Gebiet eines andern Kirchspiels abjagen. Das Edikt vom 23. März 1763 stellt sich als eine Verschärfung des von 1756 dar. Der 1763 beendigte 7jährige Krieg hatte viele abgedankte Soldaten auf die Landstraßen gebracht, die mit Flinten und Degen Angst und Schrecken unter der Landbevölkerung verbreiteten. Die Verordnung will, daß jeder aufgegriffene Bagabond sofort auf 4 Jahre ins Werkhaus speidiert werde. Bagabondenjagden sind alle 14 Tage, nach Umständen öfter, abzuhalten. Das Edikt vom 20. Januar 1774 erneuert die alten Erlasse. U. a. verpricht es denjenigen eine Belohnung, die über die Kirchendiebstähle in Kinderhaus bei Münster und in Bisbek im Amte Beckta solche Angaben machen können, daß die Schuldigen ermittelt werden.



wärtig sein sollten. Ein hochfürstlicher Bedienter sei auch oft nicht imstande, zu gehen oder auf eigene Kosten sich einen Wagen zu beschaffen. Es sei den Kirchspielsleuten auch genugsam bekannt, daß von alters her, so oft Bagabondenjagden abgehalten worden, die nötigen Reitpferde und Wagen allemal kriegsfolglich gebraucht seien. So bitte er denn, daß es dabei sein Verbleiben haben möge, es sei nötig, wenn nach gnädigster Intention Ihro Churf. Durchl. die Bagabondenjagden vollkommen verrichtet und nutzbar abgehalten werden sollten. Unlängst sei ein gnädigster Befehl ergangen, daß die Bedienten bei Kassation ihres Amtes sich nicht unterstehen sollten, ohne gnädigsten Befehl Ihro Churf. Durchl. oder der geheimen Räte oder der hohen Beamten, kriegsfolgliche Pferde bestellen zu lassen. Daher richte er die Bitte an seine vorgesetzten Beamten, daß umgehend ein hoher Befehl ergehe, daß bei den Bagabondenjagden Pferde und Wagen kriegsfolglich verwendet würden.

Die Adresse ist dem Geiste der Zeit gemäß französisch abgefaßt, wie es damals bei Korrespondenzen zwischen Leuten, die sich den besseren Ständen zurechneten, Sitte war:

A son Excellence

Monseigneur de Baron de Korff, nommé de Schmising, conseiller intime d'état et des guerres, chevalier de l'ordre du St. Michael, grand Drossard du Baillage de Cloppenburg etc., Seigneur de Tatenhausen, Lonn, Nienborg et dependences etc.

darunter:

A Monsieur

Monsieur Schumacher, conseiller de la chambre, surintendant des finances du Baillage de Cloppenburg, Docteur en droits et Advocat tres celebre de S. et S. electorale de Cologne, prince de Münster

a Duderstadt.¹⁾

¹⁾ Duderstadt war ein adliges Gut in der Gemeinde Lönningen, Eigentum und Wohnort des Drossen Korff-Schmising. Als 1803 das Münsterland an Oldenburg fiel, wurde aus dem alten Amte Cloppenburg eine Landvogtei Cloppenburg, der bisherige Drost Schmising blieb im Amte und besorgte



Unter dem 16. Oktober 1754 übermittelt der Rentmeister Schumacher die attestata „wegen in hiesigen uns ggst. anvertrauten amte abgehaltenen vagabondenjagden, alßoweit solche von den vögten uns eingesandt, mit der unterthänigsten anzeig, daß dato keine verdächtigen Persohnen angetroffen worden.“

Wir lassen die attestata hier folgen:

„Daß bey der am 18ten dieses im Hiesigen Kerspels Lönigen überhäfiger Quartals¹⁾ gehaltene Vagabunden Jagt nicht allein nichts vorgefunden, sondern wir unterschrieben sambt besagten Quartals Vorsteher sothane visitation im Quartal persöhnlich mit beygewohnt, solches attestiren wir pflichtgemäß:

Lönigen, 18. Sept. 1754.

Bernd Dirk Holrah
Gerd Willoh, Burrath
Johann Bolte, Frohne
Herm. Stägmann, Corporal.“

Schein von geübter Hand geschrieben, Unterschriften eigenhändig. Ein dem Wortlaut nach gleiches und von derselben Hand abgefaßtes „attestat“ über eine am 18. Sept. 1754 im Lotberger Quartal abgehaltene Vagabondenjagd haben eigenhändig unterschrieben:

„Menke Rohe als vorsteher nichts gefunden,
Johann Heintr. Hengemühle als Corporal,
Johann Herm. Bischof als vorsteher nichts gefunden,
Heintr. Holthus als Frohn,
Arendt Stumke als vorsteher nichts gefunden.“

Attestat aus dem Glübbiger Quartal (wie voriges):

Ex commissione W. G. Langen, führer R. Lönigen
G. W. Lanßing

fortan von Duderstadt aus die Geschäfte eines Landvogts. — Die neue Kreiseinteilung des Landes im Jahre 1814 schuf den Kreis Cloppenburg und in Verbindung damit das Amt Lönigen mit den Gemeinden Lönigen, Essen, Lastrup und Lindern. Zu dem Ende erwarb die Regierung das Anwesen des Vogts Düvell in Lönigen und baute darauf das Amtshaus (Wohnung und Diensträume des neuernannten Amtmanns), jetzt Wohnung und Dienstlokal des Amtsrichters. Duderstadt war abgedankt als Amtssitz.

¹⁾ Das Kirchspiel Lönigen ist von uralter Zeit her in 4 Quartale geteilt: Überhäfiges, Glübbiger, Bunner und Lotberger Quartal.



Jürgen Mettmann, frohne

Joh. Willen

Gerh. Lampen, Vorsteher, hat, weil Schreibens unerfahren,
ein Kreuz gezogen,

Rudolph Meyer als Quartiermeister.

„Daß bey der am 18. dieses im R. Löningen, Bunner Quartals, abgehaltenen Vagabunden jagt nichts vorgefunden, wie unterschrieben, so bey sothaner visitation persöhnlich gegenwärtig gewesen, und die einwohner Bunner Quartals von solchen Gefindel eine Zeitlanghero nichts erfahren können, außgesagt, attestire aidt- und pflichtgemäß:

Löningen, 18. Sept. 1754.

Düvell, Vogt

Joh. Gerd Taschen, frohne

Joh. Herm Rabemende als vorsteher

Joh. Herm Niemann als Corporal.“

Attestat über eine im überhäufigen Quartal am 7. Okt. 1754 abgehaltene Vagabondenjagd meldet wie vorhin, daß nichts gefunden sei:

Gerd Willloh, Burichter

Bernd Dirk Holrah, Burrichter

Joh. Bolte, frohne, hat ein Kreuz gemacht,

W. G. Langen, Führer

Gerh. Wilh. Lanßing.

Vagabondenjagd am 7. Okt. 1754 im Lotberger Quartal ebenfalls resultatlos:

Mende Köhe, Vorsteher

Joh. Hinderich Hengemühle, Corporal

Joh. Heinr. Bischof, Vorsteher

Arndt Stumcke hat ein Kreuz gemacht,

Hinrich Holthus, Frohne.

An der Jagd im Bunner Quartal, 7. Okt. 1754, hat wiederum der Vogt teilgenommen; er meldet, daß man nichts gefunden, und daß die Einwohner auch eine geraume Zeit nichts von Vagabonden verspürt.



Ohne Erfolg auch die Jagd am 7. Okt. 1754 im Glübbiger Viertel (Joh. Willen, Gerd Lampen, Jürgen Mettmann) und die Jagd am 30. Okt. 1754 im Bunner Viertel (die Eingefessenen haben wiederum lange nichts verspürt), im überhäjigen Viertel (Joh. Bolte, Frohne, hat ein Kreuz gemacht, Gerd Willoh Vorsteher, Wernke Stürwolt Corporal, Lampe Lüpken Vorsteher), im Glübbiger Viertel (Führer Langen, Lanßing, Joh. Rud. Meyer, Corporal Heinr. Meinen, Frohne Jürgen Mettmann und Vorsteher Joh. Lübbers, welche in Werwe unterschrieben haben) und im Lotberger Viertel.

Am 19. Okt. 1754 haben Führer Wilh. Uwick, Frohn Frits Cramer und Corporal Osterkamp bescheinigt, daß sie am 14. und 15. Okt. in den Kirchspielen Lastrup und Essen die Jagd abgehalten bezw. derselben beigewohnt und keine „wissentlich verdächtige Person“ angetroffen hätten. (Eine am 1. Okt. 1754 in den Kirchspielen Lastrup und Essen abgehaltene Jagd hatte ebenfalls kein Ergebnis gehabt.) Frohn Heinr. Ripper meldet, daß er 14. Okt. 1754 die Jagd in den Bauerschaften Brokstreek, Ahausen, Bartmansholte und Herbergen abgehalten bezw. habe abhalten lassen. Nichts gefunden.

„Bauerschaft Oster-Essen. Joh. Windhueß als bauerrichter, Gerd Krüze als bauerrichter, Joh. Hinderich Brindmann als Corporall, und wir haben frühzeitig angefangen und Haben nichts gefangen.“

14. Oct. 1754.

Gilert Wulf als Frohn.

Die Jagden am 30. Okt. 1754 haben nach Meldung des Führers Uwick (Lastrup) wiederum keine wissentlich verdächtige Person aufgetrieben. Andere Zeugnisse vom 30. Okt. 1754 besagen dasselbe:

„Bauerschaft Abderup. Herm. Krüßmann als Bauerrichter, Herm. Kolfes als Bauerrichter, Heinr. Beymoor als Corporal, und Haben frühzeitig angefangen Und haben nichts gefangen.“

Gilert Wulf, Frohn.

„Bauerschaft uptloh. Joh. Hinrichs uptloh, Joh. Wangerpoll als bauerrichter, Klaus Groth als Corporal, und wir Haben nichts gefangen.“

Gilert Wulf als Frohn.



Hausvogt Hogerts, Führer Joh. Wittmann, Frohn Wilke Hollmann und Frohn Bernke bescheinigen, daß 28. Sept. 1754 die gebräuchliche Bagabondenjagd im geheelen Kirchspiel Crapendorf „mit zuziehung nöthiger Mannschaft in unserer unterschriebenen allenthalben persönlichen anwesenheit auffß Behutsahmmste und fleißigste observirt und gehalten worden.“

Eine am 4. Okt. 1754 in Molbergen veranstaltete Jagd bezeugen Vogt E. Plate, Receptor Gerd Bruns, Bauerrichter Heinr. Diekmann, Bauerrichter Abel Hanneke, Bauerrichter Joh. Herm. Brindmann und Bauerrichter Hermann Schrapper.

Soweit die Aktenstücke.



VII. Geschichte der St. Gertrudenskapelle zu Oldenburg.

Von Prof. Dr. Dietrich Kobl.

Neben der vielhundertjährigen durch ihren merkwürdigen Bau ausgezeichneten Kirchhofskirche zu Oldenburg erfreute sich die dahinter stehende St. Gertrudenskapelle bisher nur geringer Beachtung. Seit vielen Menschenaltern anscheinend außer kirchlichem Gebrauch, in ihrem Äußeren, abgesehen von dem kupfergrünen Turmdache mit dem goldenen Hahn, unscheinbar und stets verschlossen, erregte sie von sich aus kein Interesse, sondern schien nur als altertümliche Staffage für den sagenberühmten Lindenbaum Daseinsberechtigung zu haben.

Da führte der Wunsch der Kirchengemeinde, für Begräbnisandachten bei ungünstigem Wetter ein schützendes Obdach zu gewinnen, im Sommer dieses Jahres zur Vornahme gewisser Wiederherstellungs- und Einrichtungsarbeiten im Innern des Gebäudes. Durch die bei dieser Gelegenheit aufgefundenen alten Deckenmalereien ¹⁾ hat das Kirchlein die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und Fragen nach der geschichtlichen Vergangenheit der Kapelle sind laut geworden.

Auch die Ortsgeschichtschreibung hat sich an der bisherigen Vernachlässigung der Kapelle beteiligt. Ludwig Strackerjan nennt sie „klein und weder durch hohes Alter noch durch Schönheit

¹⁾ Ein jüngstes Gericht im mittleren Gewölbe, Szenen aus der St. Gertrudenlegende im Chorgewölbe. Vgl. meinen Aufsatz „Nachrichten für Stadt und Land“ 1908, Juni 27, Beilage 2, A. Eschen, Kirchl. Anzeiger 1908, August 8, 15, 22 und meine Erwiderung, Nachrichten Sept. 3, Beilage 2.

